

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 29 C 3749/15 (81)



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

DigiRights Administration GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Michael Eisele, Weinbergstr. 59,
64285 Darmstadt

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Daniel Sebastian, Kurfürstendamm 103/104,
10711 Berlin
Geschäftszeichen: 2015-8

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main – Abteilung 29 – durch die Richterin Horstbrink im
schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO nach Lage der Akten 29.03.2016 für Recht er-
kannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 313a Abs. 1, 511 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I. Da die Voraussetzungen hierfür vorlagen, konnte das Gericht nach § 495a ZPO ein Endurteil erlassen.

II. Die Klage ist zulässig. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt am Main folgt aus §§ 104a, 105 UrhG i.V.m. § 35 Nr. 1 lit. a) der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeit in der Justiz und zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 12.06.2013 (Hess. GVBl. 2013, Nr. 13, S. 399). Für Urheberrechtsstreitsachen im Landgerichtsbezirk Darmstadt, in dem die Beklagte ihren Sitz hat, ist das Amtsgericht Frankfurt am Main zuständig.

III. Die Klage ist unbegründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Freistellung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 281,30 aus § 97 Abs. 4 Satz 1 UrhG. Nach § 97 Abs. 4 S. 1 UrhG kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Vorliegend war für die Beklagte zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Nichterkennbarkeit ist etwa dann anzunehmen, wenn eine entsprechende Täterschaftsvermutung zu Lasten des Abgemahnten besteht, die Rechtsverletzung aus dessen Sphäre stammt, der Unterlassungsgläubiger aber nicht feststellen kann, welche Person konkret für die Begehung der Rechtsverletzung verantwortlich ist (BeckOK UrhR-Reber, 11. Edition, UrhG, § 97a, Rn. 31, beck-online). Die Rechtsverletzung stammte aus der Sphäre der Klägerin, welche über WLAN ihren Internetanschluss in ihrem Tagungshaus den Gästen zur Verfügung stellt. Hinsichtlich der Klägerin als Anschlussinhaberin bestand zudem eine Täterschaftsvermutung (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010 - I ZR 121/08 - Sommer unseres Lebens, beck-online).

2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Freistellung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 281,30 aus § 823 Abs. 1 BGB. Für einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB aufgrund eines Eingriffs in das Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes müsste ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der Beklagten vorliegen. Hierfür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

3. Zudem hat die Klägerin gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Freistellung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 281,30 aus § 826 BGB. Die Beklagte hat der Klägerin den Schaden nicht vorsätzlich zugefügt.

4. Mangels Hauptforderung besteht auch kein Anspruch auf die geltend gemachte Nebenforderung.

IV. Die Entscheidung zu den Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.





Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Horstbrink
Richterin

